



FA, PF 101502, 47015 Duisburg
18 2FC9 7191 6E F004 CEDE
DV 11.24 1,00 Deutsche Post



*5871*0019693*14*5109*

Frau
Bärbel Bas
[REDACTED]
Duisburg

Bescheid

für 2023 über
Einkommensteuer
und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	101.149,00 0,00 -510,00 100.639,00	5.563,19 -28,00 5.535,19	 106.174,19
Abrechnung in € nach dem Stand vom 07.11.24 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu wenig gezahlt	100.639,00 97.501,00 3.138,00	5.535,19 5.362,00 173,19	106.174,19 102.863,00 3.311,19
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 18.12.24	3.138,00	173,19	3.311,19



Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk eh Düsseldorf
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *61.337*

061887

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
aus anderer selbständiger Arbeit	7.800	
Einkünfte	7.800	7.800
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	300	
ab		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-300	
Einkünfte	0	0
Sonstige Einkünfte		
inländische Leibrenten		
Jahresbetrag der Rente	57	
maßgeblicher Jahresbetrag	57	
davon steuerpflichtig	29	
steuerpflichtiger Teil der Rente	29	29
Summe der zu besteuernenden Renten und Leistungen	29	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-29	
verbleiben	0	
Einkünfte als Abgeordnete(r)	273.532	
Einkünfte	273.532	273.532
Summe der Einkünfte	281.332	281.332
Gesamtbetrag der Einkünfte	281.332	281.332

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	9.424	
Beiträge zur Pflegeversicherung	2.180	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	11.604	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-4	
verbleiben	11.600	11.600
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		-11.600
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Zuwendungen an politische Parteien		1.650
im Kalenderjahr 2023 geleistete		
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	2.675	
im Veranlagungszeitraum abziehbar		4.325
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		-4.325
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		265.407

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	2.910
Sparer-Pauschbetrag	-1.000
Einkünfte i.S.d. § 32 d Abs. 1 EStG	1.910

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Grundtarif	265.407	101.497
tarifliche Einkommensteuer		101.497
ab		
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		-825
verbleiben		100.672
dazu		
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	1.910	477
festzusetzende Einkommensteuer		101.149

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	100.672
Bemessungsgrundlage	100.672
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	5.536,96
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden	
Steuer nach § 32 d EStG	477
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	26,23
festzusetzender Solidaritätszuschlag	5.563,19

IdNr. [REDACTED]
 Steuernummer [REDACTED]

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 14.11.2024

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (101.497,00 €) bezogen auf das
 zu versteuernde Einkommen (265.407 €) beträgt 38,24 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
 Gesamtbetrag der Einkünfte (281.332 €) um abziehbare Aufwendungen
 (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 15.925 € gemindert.

Erläuterungen

Sonstige Einkünfte - Abgeordnetenbezüge

Die Anpassung der Einkünfte erfolgte auf Grund Ihres Schreibens vom 07.08.2024.
 Einkünfte laut Erklärung: 255.979 €
 zzgl. geldwerter Vorteil KFZ: 17.553 €
 Einkünfte neu: 273.532 €

Ermittlung geldwerter Vorteil:

1. PKW: Januar bis Dezember je 1.347,05 €/ Monat
2. PKW: Dezember 1.388,96 €

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Anpassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt auf Basis der von Ihnen eingereichten
 Unterlagen.

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 07.08.2024 um 16:47:43 Uhr in
 authentifizierter Form übermittelt wurden.

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlenleistungen oder
 Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der
 gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und
 gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei. Da
 Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei
 der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das aktuelle Freistellungsvolumen von
 1.000 € bei Einzelveranlagung oder von 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten bei Ihren
 kontoführenden Instituten so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich
 ausgeschöpft wird.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon
 erfüllen Zuwendungen in Höhe von 15.897 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen.
 Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden
 Betrag von 14.247 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abge-
 zogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug -
 § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten,
 bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder
 Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung,
 sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung
 aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie
 entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen
 Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B.
 §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-
 Durchführungsverordnung)

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die
 Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich
 - der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach
 § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Wichtiger Hinweis:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs
 dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und
 anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe
 aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen
 kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen
 vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
 - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

**** Fortsetzung siehe Seite 4 ****

vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 14.11.2024

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline
Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)



